



Praktika in der Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste

1 Vorbemerkung

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste werden in einem nach Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsberuf (Fachrichtungsmodell) ausgebildet. Den Auszubildenden müssen bei dieser Berufsausbildung sowohl die allen Fachrichtungen gemeinsamen Ausbildungsinhalte als auch die speziellen Ausbildungsinhalte der gewählten Fachrichtung vermittelt werden.

Da in NRW in keiner Ausbildungseinrichtung alle Fachrichtungen integriert vorkommen und die von der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht nur theoretisch vermittelt werden sollten, sind für alle Auszubildenden Praktika in Betrieben anderer Fachrichtungen (außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen) unumgänglich.

2 Inhalt und Ziel der Praktika

Als die allen Fachrichtungen gemeinsamen Hauptaufgaben werden von der Ausbildungsverordnung das

- Beschaffen,
- Erschließen,
- Aufbewahren,
- Vermitteln von Daten, Informationen und Medien aufgeführt.

Diese Hauptaufgaben sollten den Auszubildenden während der Praktika vorgestellt werden.



Das Praktikum dient der Information, der Anschauung und der Vermittlung einfacher, für die Fachrichtung typischer Fertigkeiten.

Während des Praktikums sollten folgende Fragen theoretisch und praktisch behandelt werden:

- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen beschafft?
- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen erschlossen?
- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen aufbewahrt?
- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen vermittelt?

Nach dem Praktikum sollten die Auszubildenden diese Fragen beantworten können. Sie sollten zudem in der Lage sein, die Unterschiede zwischen der eigenen und der im Praktikum kennengelernten Fachrichtung sowie deren Gemeinsamkeiten darzustellen.

3 Organisation der Praktika

Praktika können in allen von den zuständigen Stellen (Bezirksregierung Köln und Industrie- und Handelskammern) für die Ausbildung zugelassenen Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Sie können auch in Betrieben abgeleistet werden, die nicht über die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen, wenn sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:



1. Sie müssen von der fachlichen Qualifikation des Personals und von der Ausstattung her geeignet sein, den Auszubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung zu vermitteln.
2. Ihnen darf nicht wegen Gesetzesverstößen die Beschäftigung von Jugendlichen und Auszubildenden untersagt worden sein. Ebenso müssen die Personen, die die Praktikanten betreuen, über die persönliche Eignung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

Die Vorbereitung der Durchführung von Praktika sollte im Rahmen der Ausbildungsplanung möglichst frühzeitig erfolgen. Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsbetrieben ist es nützlich, die Auszubildenden einzubeziehen; ihre Wünsche können berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Ziele des Praktikums in der von ihnen vorgeschlagenen Einrichtung erreicht werden können. Den Auszubildenden muss klar sein, dass von ihnen auch im Praktikum ein korrektes dienstliches und persönliches Verhalten erwartet wird.

Zwischen dem Ausbilder/der Ausbilderin und dem/der Verantwortlichen im Praktikumsbetrieb muss eine Klärung über das Praktikumsziel herbeigeführt werden. Bei der erstmaligen Zusammenarbeit mit einem Praktikumsbetrieb kann eine Einführung in das Ausbildungsberufsbild erforderlich sein, falls der Ausbildungsberuf im Praktikumsbetrieb noch nicht bekannt ist. Als erste Einführung empfiehlt sich das Ausbildungsprofil der Ausbildungsverordnung (Anlage).

Die dem Berufsausbildungsvertrag zugrunde liegenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen sind vom Praktikumsbetrieb zu beachten. Mit dem Praktikumsbetrieb muss vereinbart werden, wer bei krankheitsbedingter Abwesenheit, anderen Fehlzeiten oder bei Fehlverhalten zu informieren ist.